

Aktenzeichen: 4 AZR 165/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat, Urteil vom 11. Juni 1986

- 4 AZR 165/85 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 6. September 1984

Koblenz

- 7 Ca 1037/84 N -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 17. Januar 1985

- 5 Sa 918/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Freistellung am 24. und 31. Dezember für
Kraftfahrer

Gesetz: MTB II § 30; Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes
vom 5. April 1965 §§ 3, 4

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Pauschallohn für Personenkraftwagenfahrer des Bundes bei
Freistellung am 24. und 31. Dezember



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 165/85

5 Sa 918/84 Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
11. Juni 1986
Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 1986 durch den Vize-
präsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Freitag



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schalgruppe IV zu. Der Differenzbetrag zwischen Lohn nach Pauschalgruppe III und Pauschalgruppe IV beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1983 unstreitig 2.343,50 DM brutto.

Mit der Klage hat der Kläger geltend gemacht, ihm stehe für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1983 ein Lohn nach Pauschalgruppe IV der Anlage zum Kraftfahrer-TV zu. Hierzu hat er vorgetragen, die Beklagte habe die für den Pauschallohn ab 1. Januar 1983 maßgebliche durchschnittliche Monatsarbeitszeit im vorangegangenen Kalenderhalbjahr fehlerhaft ermittelt, da sie für die am 24. und 31. Dezember 1982 wegen Dienstbefreiung ausgefallene Arbeitszeit nur je 6 Stunden und 20 Minuten angesetzt habe. Dabei wäre die Beklagte gemäß § 4 Abs. 2 Kraftfahrer-TV, auch wenn es an einer ausdrücklichen Regelung fehle, verpflichtet gewesen, für diese Tage von jeweils 11 Stunden auszugehen, womit die durchschnittliche Monatsarbeitszeit im Bemessungszeitraum unstreitig über 248 Stunden hinausgehe. Wenn und soweit die Beklagte Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 16 Abs. 2 MTB II für die Dauer der im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten dienstplanmäßigen Arbeitszeit gewähre, bedeute dies für den Kläger als Kraftfahrer mit Pauschallohn, daß nach § 4 Abs. 2 Kraftfahrer-TV von 11 Stunden je Arbeitstag auszugehen sei.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.343,50 DM brutto nebst 4 v. H. Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag ab 1. Juli 1983 zu zahlen.



Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, dem Kläger stehe der geltend gemachte Betrag nicht zu, da er im Bemessungszeitraum weniger als die tariflich vorausgesetzte durchschnittliche Monatsarbeitszeit von 248 Stunden gearbeitet habe. Entgegen der Auffassung des Klägers könne für den 24. und 31. Dezember 1982 nicht von jeweils 11 Arbeitsstunden, sondern nur von je 6 Stunden und 20 Minuten ausgegangen werden, da an diesen beiden Tagen dem Kläger Arbeitsbefreiung im Sinne des § 16 Abs. 2 MTB II unter Fortzahlung des Lohnes für die Dauer der im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten dienstplanmäßiger Arbeitszeit gewährt worden sei. Der Kläger könne sich darüber hinaus auch nicht auf § 4 Abs. 2 Kraftfahrer-TV berufen, der eine abschließende Regelung der Fälle enthalte, in denen eine bestimmte Stundenzahl für ganz oder teilweise ausgefallene Arbeitstage anzusetzen sei. Denn eine allgemeine Dienstbefreiung werde darin nicht genannt.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 2.343,50 DM brutto nebst 4 v. H. Zinsen aus dem sich ergebenden Nettobetrag ab Klagezustellung am 8. Juli 1984 verurteilt. Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Revision war stattzugeben. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen steht dem Kläger der eingeklagte Betrag als Differenz zum Lohn nach Pauschalgruppe IV für die Zeit vom 1. Januar



bis 30. Juni 1983 nach dem Kraftfahrer-TV nicht zu.

Zutreffend gehen die Vorinstanzen zunächst davon aus, daß sich der Lohn des Klägers als Pauschalloon nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Kraftfahrer-TV gemäß § 30 Abs. 6 MTB II nach den Pauschalgruppen I bis IV bestimmt, womit der Monatstabellenlohn sowie der Lohn für Mehrarbeit und Überstunden abgegolten ist. Nach § 4 Abs. 1 Kraftfahrer-TV ist bestimmt, daß sich der Pauschalloon nach der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit gemäß § 2 Abs. 1 im vorangegangenen Kalenderhalbjahr richtet. Dabei gilt Pauschalgruppe I bis 199 Stunden, Pauschalgruppe II von mehr als 199 bis 224 Stunden, Pauschalgruppe III von mehr als 224 bis 248 Stunden und Pauschalgruppe IV für mehr als 248 bis 272,5 Stunden. Damit ist Voraussetzung für den Anspruch des Klägers auf den begehrten höheren Lohn für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1983, daß er in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1982 im Monatsdurchschnitt mehr als 248 Stunden geleistet hat.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts besteht dabei zwischen den Parteien kein Streit darüber, daß die ausgefallene Arbeitszeit am Freitag, den 24. Dezember 1982, und am Freitag, den 31. Dezember 1982, jeweils 6 Stunden und 20 Minuten als dienstplanmäßige Arbeitszeit betrug. Ebenso ist unstreitig, daß, wenn der Kläger für den 24. und 31. Dezember 1982 Urlaub erhalten hätte, ihm jeweils 11 Stunden nach seiner Pauschalgruppe III gemäß § 4 Abs. 2 Kraftfahrer-TV hätten angerechnet werden müssen und dann die in Pauschalgruppe IV vorausgesetzten mehr als 248 Stunden erreicht worden wären.



Diese Vorschrift des § 4 Abs. 2 Kraftfahrer-TV lautet:

Für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit gilt als tägliche Arbeitszeit die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur Beendigung der Arbeit, gekürzt um die Zeit der dienstplanmäßigen Mittagspause. Bei ununterbrochener dienstlicher Abwesenheit des Fahrers von der Dienststelle zwischen 12 und 14 Uhr oder bei einer Dienstreise zwischen 6 und 12 Stunden findet keine Kürzung statt, bei einer eintägigen Dienstreise über 12 Stunden wird einheitlich eine Kürzung von 1/2 Stunde vorgenommen.

Für jeden Arbeitstag, an dem der Fahrer unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt (§ 33 MTB II) wird, beurlaubt (§§ 48 bis 49 MTB II) ist,

infolge Erkrankung oder Unfalls arbeitsunfähig ist,

in überwiegend dienstlichem Interesse unter Zahlung des Urlaubslohnes ausgebildet wird,

sowie für jeden Arbeitstag, der infolge eines Wochenfeiertages oder wegen der Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung ganz oder teilweise ausgefallen ist,

der nach § 2 Abs. 1 Satz 3 abzufeiern ist, sind anzusetzen:

- a) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig auf 5 Werktagen verteilt ist, oder wenn der 1., 2. und 4. Sonnabend arbeitsfrei sind

für den Fahrer der Pauschalgruppe I	9 Stunden,
für den Fahrer der Pauschalgruppe II	10 Stunden,
für den Fahrer der Pauschalgruppe III	11 Stunden,
für den Fahrer der Pauschalgruppe IV	12 Stunden,

- b) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig auf 6 Werktagen oder ständig wechselnd auf 6 bzw. 5 Werktagen verteilt ist,

für den Fahrer der Pauschalgruppe I	8 Stunden,
für den Fahrer der Pauschalgruppe II	9 Stunden,
für den Fahrer der Pauschalgruppe III	10 Stunden,
für den Fahrer der Pauschalgruppe IV	11 Stunden.

Jeder Tag einer mehrtägigen Dienstreise oder einer Teilnahme an Manövern und ähnlichen Übungen gemäß § 2 Abs. 3 (Anlage 1 zum MTB II, Anhang zur SR 2 a MTB II und entsprechende Vorschriften) ist mit 12 Stunden anzusetzen. Für die Berechnung der Zeitzuschläge nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ist bei mehrtägigen Dienstreisen wie folgt zu verfahren:



Beginnt die mehrtägige Dienstreise nach 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 12.00 bis 24.00 Uhr, endet die mehrtägige Dienstreise vor 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 0.00 bis 12.00 Uhr, für alle übrigen Tage die Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr anzusetzen.

Bei Arbeitsbefreiung (§ 33 Abs. 5 MTB II) oder Beurlaubung (§ 54 a MTB II) ohne Lohnfortzahlung werden die Stunden angesetzt, die der Fahrer ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 oder 3 MTB II) geleistet hätte.

Danach kann aber der Kläger für die freiwillig und außertariflich gewährte Dienstbefreiung am 24. und 31. Dezember 1982 nicht die Anrechnung von 11 Stunden, sondern nur die Anrechnung der tatsächlich ausgefallenen Arbeitszeit von 6 Stunden 20 Minuten verlangen, die ihm auch gewährt worden ist. Nach Unterabsatz 1 Satz 1 von § 4 Abs. 2 Kraftfahrer-TV gilt für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit als tägliche Arbeitszeit die Zeit von Arbeitsbeginn bis zur Beendigung der Arbeitszeit, gekürzt um die dienstplanmäßige Mittagspause. Damit ist bestimmt, wie zu verfahren ist, wenn der Kraftfahrer arbeitet. Demgegenüber betrifft § 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 Kraftfahrer-TV den Fall, daß aus den dort genannten Gründen nicht gearbeitet worden ist. Der Ausfall von Arbeitszeit aufgrund einer allgemeinen Dienstbefreiung ist dort nicht genannt. Dieser Fall läßt sich auch keinem der von den Tarifvertragsparteien vorgegebenen Fälle dieses Unterabsatzes zuordnen. Insbesondere gilt hierfür auch nicht die Regelung für jeden Arbeitstag, an dem der Fahrer unter Lohnfortzahlung von der Arbeit nach § 33 MTB II freigestellt wird. Diese Regelung bezieht sich vielmehr ausschließlich auf die Freistellung nach dieser Vorschrift, deren Voraussetzungen im vorliegenden Falle nicht gegeben sind.



Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts läßt sich § 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 Kraftfahrer-TV auch nicht auf den vorliegenden Sachverhalt entsprechend anwenden. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Tarifnorm, der in erster Linie maßgeblich ist und auch mit dem Gesamtzusammenhang des Tarifvertrages übereinstimmt (vgl. BAG 42, 86; 46, 308 = AP Nrn. 128, 135 zu § 1 TVG Auslegung). Die Tarifregelung ist ausschließlich auf eine Freistellung von der Arbeit unter Lohnfortzahlung nach § 33 MTB II beschränkt. Der Klammerzusatz enthält nicht nur ein von den Tarifvertragsparteien gegebenes Beispiel, sondern eine Konkretisierung des Falles der Freistellung. Das ergibt sich auch daraus, daß in der zweiten Alternative jeder Arbeitstag, an dem der Fahrer beurlaubt ist, genannt wird und dort der Klammerzusatz §§ 48 bis 49 MTB II lautet. Auch hier kommt dem Klammerzusatz klar erkennbar die Bedeutung zu, daß nur im Falle einer Beurlaubung nach diesen Bestimmungen die unter Buchstaben a bzw. b ausgewiesenen Stunden anzusetzen sind.

Insoweit liegt auch keine unbewußte Tariflücke vor, die durch eine ergänzende Auslegung zu schließen wäre. Der tarifliche Gesamtzusammenhang ergibt vielmehr, daß von den Tarifvertragsparteien nur bestimmte Fälle mit Pauschalstunden angesetzt werden. Das ist auch sinnvoll, weil bei Personenkraftwagenfahrern die Arbeitszeit in unterschiedlichem Ausmaß anfällt und damit bei Urlaub, Krankheit und Wochenfeiertagen sowie Personalratstätigkeit sonst nicht gesagt werden könnte, welche Arbeitszeiten tatsächlich ausgefallen wären. § 4 Abs. 2 Kraftfahrer-TV bestimmt nur für eine bestimmte Anzahl von Fällen, daß die dort ausgewie-



senen Stunden anzusetzen sind. Wie in anderen Fällen zu verfahren ist, in denen der Kraftfahrer mit oder ohne Lohnfortzahlung von der Arbeitsleistung befreit ist oder keine Arbeitsleistung erbringt, muß dann aber aus der allgemeinen Regelung entnommen werden.

Wenn in § 4 Abs. 2 Unterabsatz 5 Kraftfahrer-TV bestimmt worden ist, daß bei Arbeitsbefreiung nach § 33 Abs. 5 MTB II oder Beurlaubung ohne Lohnfortzahlung nach § 54 a MTB II die Stunden angesetzt werden, die ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet worden wären, wird damit auf die allgemeine Regelung zurückgegriffen, daß die ausgefallene Arbeitszeit zu berücksichtigen ist. Das wird dadurch bestätigt, daß diese Regelung durch den Ergänzungstarifvertrag Nr. 26 vom 12. Dezember 1984 noch um die Freistellung von der Arbeit nach § 15 a MTB II ergänzt worden ist. Auch für diese Tage wird damit nur die tatsächlich ausgefallene Arbeitszeit angerechnet.

Unter diesen Umständen ist es nicht zulässig, die tarifliche Sonderregelung für bestimmte Fälle in § 4 Abs. 2 Unterabsatz 2 Kraftfahrer-TV auf die allgemeine Arbeitsbefreiung am 24. und 31. Dezember 1982 auszudehnen. Vielmehr gilt für diese vom Tarifvertrag nicht ausdrücklich erfaßten Fälle der allgemeine Grundsatz, daß nur die Zeit anzurechnen ist, die der Arbeitnehmer tatsächlich an diesen beiden Tagen gearbeitet hätte. Das ist auch angesichts der Tatsache sinnvoll, daß es sich hier um eine vom Tarifvertrag nicht erfaßte und damit außertarifliche Freistellung des Arbeitnehmers von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge



handelt. Der Tarifvertrag kennt eine solche Freistellung am Heiligen Abend und am Silvestertag nicht. Auch sonst ist dieser Tag nach allgemeinem staatlichen Recht kein Feiertag, sondern Werktag. Wenn die Tarifvertragsparteien dann für bestimmte tariflich geregelte Fälle und für die Personalratstätigkeit, die auch gesetzlich geregelt ist, bestimmte Pauschalstunden festlegen, soll dies die unterschiedliche Arbeitszeit der Personenkraftwagenfahrer berücksichtigen. Für die tariflich nicht geregelten Fälle der zusätzlichen Freistellung am 24. und 31. Dezember gilt dann aber nicht diese tarifliche Regelung, sondern die allgemeine Regelung, daß nur die tatsächlich ausgefallene Arbeitszeit zu ersetzen ist.

Nur diese Auslegung führt auch zu einem vernünftigen und angemessenen Ergebnis. Da sowohl der 24. als auch der 31. Dezember jeweils normale Werktage sind, wenn sie nicht auf einen Sonntag fallen (vgl. BAG 46, 61, 68 = AP Nr. 3 zu § 9 TVG 1969), wird in vielen Dienststellen angeordnet, daß trotz allgemeiner Dienstbefreiung an diesem Tage besondere Bereitschaftsdienste eingerichtet werden müssen. Es wäre aber ein kaum zu begreifendes Ergebnis, wenn Kraftfahrer, die am 24. und 31. Dezember zu einem solchen Bereitschaftsdienst eingeteilt werden, dann für ihre Arbeitszeitberechnung nur 6 Stunden und 20 Minuten angerechnet bekommen, Kraftfahrer dagegen, die an diesem Tage an der allgemeinen Dienstbefreiung teilnehmen können und weder arbeiten noch Bereitschaftsdienst leisten, auch noch die besondere Vergünstigung der Anrechnung von 11 Stunden erhielten.



Damit steht aber dem Kläger für das erste Halbjahr 1983 nach der tariflichen Regelung nur der Pauschallohn nach Gruppe III zu. Insoweit kann es auch nicht darauf ankommen, daß der Kläger günstiger gestellt worden wäre, wenn ihm diese Tage als Urlaubstage gewährt worden wären. Zur Zeit des Urlaubsantrages konnte noch nicht festgestellt werden, welche Arbeitszeiten der Kläger noch in der verbleibenden Zeit des zweiten Halbjahres 1982 erbringen würde, so daß auch noch nicht übersehen werden konnte, ob der Kläger nicht ohnehin schon über 248 Stunden leisten würde oder er darunter bleibt.

Die Klage war deshalb unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile mit der Kostenfolge des § 91 ZPO abzuweisen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Freitag

Wehner

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)